

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1990

Geschäftszahl

88/11/0257

Rechtssatz

Wird ein Rechtsträger (Art 23 B-VG und § 1 AHG; Hinweis Antonioli-Koja, Allg Verwaltungsrecht, 2. Auflage, S 305) - so wie hier die Sozialhilfeträger - vom G (hier von den Normen des SHG Stmk über die Kostentragung, die Ent in behördlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe und die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Leistung von Rückersatz) unmittelbar zum Vollzug einer behördlichen Ent berufen, dann kann ihm in bezug auf diese Ent kein subjektives Interesse, das ihn zur Beschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG legitimieren könnte, zugebilligt werden. Der Umstand, daß eine Gd als Sozialhilfeträger im eigenen Wirkungsbereich tätig zu werden hat, bedeutet nur, daß sie diese Aufgaben entsprechend Art 118 Abs 4 B-VG zu besorgen hat.